

**Das Gesetz über die Deutsche Bundesbank soll wie folgt geändert werden:**

1. In § 14 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „des Artikels 106 Abs. 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wörter „des Artikels 128 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ ersetzt.

2. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 36

Anhalten von Falschgeld sowie unbefugt ausgegebener Geldzeichen“

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Deutsche Bundesbank sowie die Stellen und deren Beschäftigte, die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen (ABl. L 181 vom 4.7.2001, S. 6) in der jeweils geltenden Fassung genannt sind, sind verpflichtet, nachgemachte oder verfälschte Banknoten oder Münzen (Falschgeld), als Falschgeld verdächtige Banknoten oder Münzen sowie unbefugt ausgegebene Gegenstände im Sinne des § 35 unverzüglich anzuhalten.“

c) Die Absätze 2 bis 4 werden durch die folgenden neuen Absätze 2 bis 4a ersetzt:

„(2) Falschgeld oder Gegenstände der in § 35 genannten Art sind von den Verpflichteten mit einem beigefügten Bericht unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde zu übermitteln.

(3) Als Falschgeld verdächtige Banknoten oder Münzen sind von den Verpflichteten mit einem beigefügten Bericht unverzüglich der Deutschen Bundesbank zu übermitteln. Stellt diese die Unechtheit der Banknoten oder Münzen fest, so übermittelt sie der zuständigen Polizeibehörde ein Gutachten und benachrichtigt die übermittelnde Stelle.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Absatz 1 Satz 1 Falschgeld oder einen dort genannten Gegenstand nicht anhält,
2. entgegen Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 36a Satz 1, Falschgeld oder einen dort genannten Gegenstand nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,

3. entgegen § 37a Absatz 1 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
4. entgegen § 37a Absatz 2 Satz 2 eine dort genannte Maßnahme nicht duldet oder
5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 37a Absatz 3 zuwiderhandelt.

(4a) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen (ABl. L 181 vom 4.7.2001, S. 6), die durch die Verordnung (EG) Nr. 44/2009 (ABl. L 17 vom 22.1.2009, S. 1) geändert worden ist, nicht sicherstellt, dass die dort genannten Euro-Banknoten und Euro-Münzen auf Echtheit geprüft werden, oder nicht dafür Sorge trägt, dass Fälschungen aufgedeckt werden.“

3. Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:

„§ 36a

#### Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen zur Art und Weise sowie zum Umfang der Übermittlungspflichten nach § 36 Absatz 2 und 3 und der in diesem Zusammenhang zu übermittelnden Angaben zu regeln. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 kann insbesondere bestimmt werden, dass Verpflichtete, die Banknoten wieder in Umlauf geben, die Inbetriebnahme und Außerbetriebnahme von Systemen zur Banknotenbearbeitung sowie Art und Umfang der mit diesen Systemen vorgenommenen Transaktionen der Deutschen Bundesbank zu melden haben. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 kann auch geregelt werden, dass die Deutsche Bundesbank im Rahmen der Prüfungen nach § 37a Absatz 2 Stichproben der bearbeiteten Banknoten entnehmen kann, sofern deren Gegenwert dem Verpflichteten erstattet wird. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Befugnis nach den Sätzen 1 bis 3 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf den Vorstand der Deutschen Bundesbank übertragen. Rechtsverordnungen des Vorstandes der Deutschen Bundesbank bedürfen des Einvernehmens des Bundesministeriums der Finanzen.“

4. Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

„§ 37a

#### Auskünfte und Prüfungen; Untersagung der Wiederausgabe von Banknoten

(1) Verpflichtete nach § 36 Absatz 1, die Banknoten wieder in Umlauf geben wollen, haben der Deutschen Bundesbank auf Verlangen Auskünfte über die Herkunft der Banknoten, deren Bearbeitung sowie die verwendeten Banknotenbearbeitungsgeräte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Die Auskunft kann verweigert werden, wenn die Beantwortung den Verpflichteten oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der

Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Die Deutsche Bundesbank kann, auch ohne besonderen Anlass, bei den Verpflichteten nach § 36 Absatz 1 Prüfungen vornehmen und die Geschäftsräume innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten betreten; das gilt auch für Unternehmen, auf die die Verpflichteten ihre Tätigkeiten ausgelagert haben. Die Betroffenen haben diese Maßnahmen zu dulden.

(3) Verstößt ein Verpflichteter nach § 36 Absatz 1 gegen die nach dem Beschluss EZB/2010/14 der Europäischen Zentralbank vom 16. September 2010 über die Prüfung der Echtheit und Umlauffähigkeit und über die Wiederausgabe von Euro-Banknoten (ABl. L 267 vom 9.10.2010, S. 1) zu erfüllenden Prüfpflichten, soll die Deutsche Bundesbank dem Verpflichteten untersagen, Banknoten oder bestimmte Banknotenstückelungen wieder in den Umlauf zu geben oder mittels bestimmter Systeme zur Banknotenbearbeitung zu prüfen.

## **Begründung**

Zu Nummer 1 (§ 14)

redaktionelle Anpassung

Zu Nummer 2 (§36)

Die Formulierung des Adressatenkreises wird neu gefasst, um Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 in der durch Verordnung (EG) Nr. 44/2009 geänderten Fassung Rechnung zu tragen. Die Adressaten umfassen neben den vormals verpflichteten Kredit- und bestimmten Finanzdienstleistungsinstituten nunmehr auch alle anderen Wirtschaftssubjekte, zu deren Aufgaben die Bearbeitung und Ausgabe von Banknoten oder Münzen gehört (z. B. Geldtransportunternehmen, Handelstreibende und Casinos). Absatz 4 und 4a regeln in Anpassung an die europarechtlichen Vorgaben der o. g. Verordnung den Katalog der Ordnungswidrigkeiten neu.

Zu Nummer 3 (§ 36a – neu –)

Mittels einer zu erlassenden Rechtsverordnung sollen Einzelheiten zu den Meldepflichten im Rahmen des Banknotenrecyclings und den Vor-Ort-Prüfungen geregelt werden. Darüber hinaus sollen Mindestangaben für die Berichte zur Übermittlung von falschen oder als falsch verdächtige Banknoten oder Münzen geregelt werden.

Zu Nummer 4 (§ 37a – neu –)

Der Deutschen Bundesbank wird das Recht eingeräumt, Prüfungen durchzuführen und Auskünfte zu verlangen. Es bedarf regelmäßiger und systematischer Vor-Ort-Prüfungen der Bundesbank um das ordnungsgemäße Verfahren der Bargeldebearbeitung und der dazu verwendeten Geräte zu überprüfen. Die Inverkehrgabe von Falschgeld, auch wenn sie unbemerkt und unbeabsichtigt geschieht, wirkt sich als Geldschöpfung aus, die bei Erreichen bestimmter Quantitäten inflationäre Wirkungen hervorrufen kann. Sofern bei einer

Überprüfung der Bargeldbearbeiter Verstöße gegen die Verordnung festgestellt werden, soll die Deutsche Bundesbank das Recht zur Untersagung bestimmter Tätigkeiten erhalten.

Mit den Regelungen soll sichergestellt werden, dass die hohe Qualität des Banknotenumlaufs aufrechterhalten wird und Fälschungen von Banknoten frühzeitig erkannt und aus dem Verkehr gezogen werden.